

Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV (sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)

Die HSPV NRW sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der DFG (von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeter „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, in Kraft getreten am 01.08.2019) folgende verbindliche Regeln als Ordnung festgelegt, welche vom Senat in seiner Sitzung am 29.10.2024 beschlossen wurde und gem. § 20 dieser Ordnung in Kraft tritt. Die Regeln dieser Ordnung sind für alle Forschenden der HSPV NRW verbindlich. Explizit gelten sie für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörige der HSPV NRW, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und ferner auch für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.

§ 1 Grundlegende Prinzipien

- (1) Die HSPV NRW legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der an der HSPV NRW jeweils einschlägigen Fachgebiete – zu deren Einhaltung.
- (2) Alle Forschenden der HSPV NRW haben sich an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, korrekte Angaben zum Vorgehen und zu Inhalten zu machen, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie einen kritischen Diskurs in der *Scientific Community* zuzulassen und zu fördern.

- (3) Im Einzelnen schließt dies Folgendes ein:

Im Rahmen der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit werden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden;
 - die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten und unveränderten Daten;
 - das Bemühen um eine transparente, nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
 - korrektes Zitieren und die Unterlassung von Blindziten;
 - die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.
- (4) Die Rechte anderer in Bezug auf von ihnen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werke inklusive darin aufgeführter, zentraler wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungskonzepte werden anerkannt – und zwar durch Unterlassung
 - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - der Ausbeutung von Forschungskonzepten und -ideen insbesondere in der Funktion als Gutachter/in (Ideendiebstahl)
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,

- des Erfindens oder Fälschens von quantitativen und qualitativen Daten,
 - der Verfälschung des Inhalts oder
 - der unbefugten Veröffentlichung und des unbefugten Zugänglichmachens gegenüber Dritten (solange das Werk, die Erkenntnis oder der Forschungsansatz noch nicht publiziert ist).
 - ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten
 - die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten
- (5) Die (Mit-)Autorschaft eines anderen wird nur mit dessen expliziten Einverständnis in Anspruch genommen.
- (6) Jegliche Form der Behinderung anderer in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit wird unterlassen, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellmaterial, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Dinge, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).
- (7) Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang oder zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) werden unterlassen.

§ 2 Berufsethos

Forschende an der HSPV NRW tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Forschende aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zum Stand der Forschung.

§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Das Präsidium der HSPV NRW schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und die Veröffentlichung entsprechender Leitlinien sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Forschenden (eigene wissenschaftliche Weiterentwicklung, Lehrdeputatsreduktionen für Forschung, Ermöglichung von Konferenzen etc.). Die HSPV NRW garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Forschenden rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Konkret ist sich das Präsidium seiner Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur bewusst. Es gewährleistet, dass – in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen Arbeitseinheiten – die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.

- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (4) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Bearbeitung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschafts-akzessorische¹ Personal angeboten.

§ 4 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z.B. Forschungsgruppen der HSPV NRW, Drittmittelprojekte) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Leitung ist für die Etablierung einer angemessenen Kommunikationskultur und Organisationsstruktur verantwortlich, die gewährleistet, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann, wobei allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Durch eine angemessene Organisationsstruktur muss gesichert werden, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einheit eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschafts-akzessorischen Personals. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der wissenschaftlichen Arbeitseinheit eine primäre Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner geben. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
- (3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Forschende gleich welcher Art genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Die Veröffentlichung und Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitseinheit entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die individuellen Rechte (z. B. Urheberrechte) aller ihrer Mitglieder – auch nach ihrem Ausscheiden – berücksichtigt und kenntlich werden.

¹ Akzessorisches Personal = studiertes und nicht studiertes Personal, das zum Funktionieren des Wissenschaftsbetriebes notwendig ist.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Forschenden ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Bei der Bewertung der Leistung sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung, insbesondere in Form der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion, können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie z. B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Forschenden wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch weitere individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis

Die HSPV NRW bestellt zwei hauptamtlich Lehrende als unabhängige Ombudspersonen sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (im Folgenden „Vertretungen“) in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Es wird hinreichend Sorge dafür getragen, dass die Ombudspersonen und ihre Vertretungen an der HSPV NRW bekannt sind.

Weitere bzw. die konkreten Regelungen zum Themenbereich der „Ombudspersonen“ finden sich in § 7 und §§ 18, 19 dieser Ordnung sowie insbesondere in der *„Geschäftsordnung für Ombudspersonen an der HSPV NRW“*.

§ 7 Aufgaben der Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis

Als neutrale und qualifizierte Vertrauenspersonen beraten die Ombudspersonen bzw. ggfs. ihre Vertretungen sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf Forschungsaktivitäten, die an der HSPV NRW angesiedelt sind, als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangen.

Weitere bzw. die konkreten Regelungen zum Themenbereich der „Ombudspersonen“ finden sich in § 6 und §§ 18, 19 dieses Kodexes sowie insbesondere in der *„Geschäftsordnung für Ombudspersonen an der HSPV NRW“*.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Forschenden führen jeden Teilabschnitt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung entsprechend der üblichen fachspezifischen Standards dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung sowie deren Programmierung. Wenn Forschende Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bieten die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Forschenden bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter, etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Forschenden von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein, sofern dies möglich und zumutbar ist. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Forschende repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 9 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 10 Forschungsdesign, Methoden und Standards

- (1) Forschende berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen und -methodik setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Forschende wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Etablierung von Standards

bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

- (3) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, werden, soweit möglich, angewandt. Forschende prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (4) Die HSPV NRW stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch die dokumentierten Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Forschende machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use²) verbundenen Aspekte. Die HSPV NRW trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Insofern werden verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt.
- (3) Forschende treffen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere der oder dem Forschenden zu, die/der sie erhebt.
- (4) Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangs- und Nutzungsrechte vertraglich zu regeln.

² https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/sicherheitsrelevante_forschung/index.html

§ 12 Dokumentation

- (1) Forschende dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.
- (2) Forschende sichern in Forschungsvorhaben erhobene Daten und generiertes Wissen, beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Software, wann immer möglich und unter Berücksichtigung von §11, (digital) auffindbar, (digital) zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar (findable, accessible, interoperable and reusable (FAIR)). Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist in diesem Zusammenhang zu unterlassen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Forschenden die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (4) Um eine Replikation zu ermöglichen, werden seitens der Forschenden die notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothesen hinterlegt, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleistet und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen gestattet.
- (5) Die HSPV NRW stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Forschende alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Rechtliche Vorgaben, die einer – vollständigen oder teilweisen – Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit entgegenstehen, sind dabei zu beachten (insbesondere Verschlusssachen, dienstlich-vertrauliche Daten oder Dienstgeheimnisse). Hierbei sind im Rahmen der Schranken der Wissenschaftsfreiheit auch entsprechende Verpflichtungen zur Vertraulichkeit von Daten durch die Aufsichtsbehörde der HSPV NRW zu beachten.
- (2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Forschende diese vollständig und nachvollziehbar entsprechend einer ihrer Fachdisziplin spezifi-

schen Dokumentation. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfangreich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Forschenden vollständig und korrekt nach.

- (3) Einschränkungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichmachung können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Forschende unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren achten und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern zitiert werden können.
- (2) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.
- (3) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine forschende Person in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (5) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Forschende verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die

Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

- (6) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen ein Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Personen, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität hin geprüft. Ein entscheidendes Prüfkriterium ist, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgan insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Begutachtende, die insbesondere eingereichte Förderanträge, Manuskripte oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Gutachtende zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben bzw. Manuskript oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Archivierung

- (1) Forschende sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte (Forschungs-)Software, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Die HSPV NRW stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Eine entsprechende Datenbank wird aufgebaut und eingesetzt werden.

- (2) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zugangs aufzubewahren.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Forschenden dies dar. Dies gilt auch für eine verkürzte Aufbewahrung von Daten.

§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen an der HSPV NRW, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise sowohl für den Schutz des Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

Hinsichtlich dieses Themenkomplexes wird auf die „Geschäftsordnung für Ombudspersonen an der HSPV NRW“ hingewiesen.

§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die HSPV NRW etabliert ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dies richtet sich nach der Geschäftsordnung für Ombudspersonen. Mitglieder und Angehörige der HSPV NRW sowie assoziierte Mitglieder der Institute der HSPV NRW, die begründete Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten von anderen Mitgliedern und Angehörigen der HSPV NRW haben, wenden sich direkt (auch bei anonymen Hinweisen) an die Ombudspersonen der HSPV NRW oder das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“³.

Es wird auf die „Geschäftsordnung für Ombudspersonen an der HSPV NRW“ hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Gleichzeitig löst diese Ordnung die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FHöV NRW vom 12.05.2012, beschlossen durch die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Senats der FHöV NRW, ab.



Martin Bornträger
-Präsident-

³ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>